Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 210

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Januar 2011

Nr. 9, 18. Jahrgang

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung eines
Antrags nach § 9 Absatz 4
Grundbuchbereinigungsgesetz in der
Gemarkung Briesen im Bereich
der Gemeinde Briesen (Mark)

S. 1

Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Baumschutzverordnung des Landkreis Oder-Spree Bekanntmachung des Landrates als untere Naturschutzbehörde vom 25. November 2010

Bekanntmachung der Wahlbehörde über den Übergang von Sitzen an Ersatzpersonen an Wahlvorschlagsträgern im Ortsbeirat Sieversdorf

S. 3

S. 2



LAND BRANDENBURG

Aktenzeichen: 09.53 - 1643

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Briesen im Bereich der Gemeinde Briesen (Mark)

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 02. September 2010, eingegangen am 10. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Schaltstation Briesen) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 170/2 (GB-Blatt 617) Flur 1 in der Gemarkung Briesen in der Gemeinde Briesen (Mark) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53** – **1643** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GB-BerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBI. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam,** nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 25. November 2010

Im Auftrag

Grunenberg Ly.

Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Baumschutzverordnung des Landkreis Oder-Spree

Bekanntmachung des Landrates als untere Naturschutzbehörde vom 25. November 2010

Der Kreistag des Landkreis Oder-Spree beabsichtigt gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22 Abs. 1 und 2 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 1 Nr. 51, 2009, S. 2542) und § 24 Absatz 3 i. V. m. § 19 Absatz 2 Satz 4 bis 7 und Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2004 (GVBl. I/04, S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 S. 1,3) und §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI/08, S. 202, 207) eine Baumschutzverordnung für das Gebiet des Landkreis Oder-Spree zu erlassen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung wird im Zeitraum vom 01. Februar 2011 bis einschließlich 28. Februar 2011

bei folgenden Stellen während der Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Oder-Spree untere Naturschutzbehörde Rathenaustraße 13 15848 Beeskow

Amt Brieskow-Finkenheerd August-Bebel-Straße 18 a 15295 Brieskow-Finkenheerd

Amt Neuzelle Bahnhofstraße 22 15898 Neuzelle

Amt Odervorland Bahnhofstraße 3 15518 Briesen

Haus Nr. 4, Bauamt, Zimmer Nr. 15 während der Dienstzeiten:
Dienstag

09:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 18:00 Uhr Donnerstag

09:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 16:00 Uhr

Amt Scharmützelsee Forsthausstraße 4 15526 Bad Saarow-Pieskow

Amt Schlaubetal Bahnhofstraße 40 15299 Müllrose

Amt Spreenhagen Hauptstraße 13 15528 Spreenhagen

Gemeinde Grünheide Am Marktplatz 1 15537 Grünheide (Mark)

Gemeinde Rietz-Neuendorf Fürstenwalde Straße 1 15848 Rietz-Neuendorf Gemeinde Schöneiche bei Berlin Brandenburgische Straße 40 15566 Schöneiche

Gemeinde Steinhöfel Demnitzer Straße 7 15518 Steinhöfel

Gemeinde Tauche Dorfstraße 23 15848 Tauche

Stadt Eisenhüttenstadt Zentraler Platz 1 15890 Eisenhüttenstadt

Stadt Erkner Friedrichstraße 6-8 15537 Erkner

Stadt Friedland (Niederlausitz) Lindenstraße 13 15848 Friedland

Stadt Fürstenwalde Amt Markt 4-6 15517 Fürstenwalde (Spree)

Stadt Storkow (Mark) Rudolf-Breitscheid-Straße 74 15859 Storkow

Kreisstadt Beeskow Berliner Straße 30 15848 Beeskow

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den o.g. Auslegungsstellen vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten.

Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Bekanntmachung der Wahlbehörde über den Übergang von Sitzen an Ersatzpersonen an Wahlvorschlagsträgern im Ortsbeirat Sieversdorf

Gemäß § 60 des Bbg. KWahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (GVBI. I/S. 10) i.V.m. § 81 der Bbg.KWahlVO v. 04. Februar 2008, in der jeweils derzeitigen gültigen Fassung, gebe ich für die nachstehende Vertretung Ortsbeirat der amtsangehörigen Gemeinde und Wahlvorschlagsträger die Berufung einer Ersatzperson öffentlich bekannt.

Verliert ein Mitglied seinen Sitz, so geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Der Verlust der Rechtsstellung eines Mitgliedes ergibt sich aus § 59 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

Gemeinde Wahlvorschlagsträger Ausgeschieden Verzicht der Ersatzperson Berufung der Ersatzperson unbesetzte Sitze

Jacobsdorf/OT Sieversdorf Wählervereinigung Sieversdorf Silvia Scheffler keiner Siegfried Weiß

keine

Briesen, den 10.12.2010

gez. Standhardt Wahlleiterin

Impressum:

Herausgeber: Amt "Odervorland"

Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG

und Verlag

Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.